

eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

**Dazu ^Durchführungsbestimmung zum StVG:**

**§ 39**

*Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann für Strafgefangene im erleichterten Vollzug und für Jugendliche bis auf 30 % und für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis auf 15 % der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden.*

**§ 40**

*1 Die Disziplinarmaßnahmen „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen<sup>11</sup> und „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ sind im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von 4 Monaten auszusprechen.*

*2 Disziplinarmaßnahmen sind 1 Jahr nach Ausspruch zu streichen.*

**§ 41**

*1 Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.*

*2 Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durch-*